



Sitzung des Stadtrates am 26.02.2025
Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zu Musikveranstaltungen
Vorlagen-Nummer: VIII/2025/00812
TOP: 12.10

Antwort der Verwaltung:

Sowohl die LAI-Freizeitlärmrichtlinie als auch die TA Lärm geben Immissionsrichtwerte vor. Bei der Einhaltung ebendieser kann sichergestellt werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten sind. Diese sind abhängig von der Gebietseinstufung (z. B. reines oder allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet usw.) und unterscheiden sich für den Tag- und den Nachtzeitraum. Die durch eine Geräuschquelle verursachten Beurteilungspegel dürfen die Immissionsrichtwerte im Normalfall nicht überschreiten. Der Beurteilungspegel wird aus dem Mittelungspegel des zu beurteilenden Geräusches sowie aus Zuschlägen für Ton- und Informationshaltigkeit sowie Impulshaltigkeit während der jeweiligen Beurteilungszeit ermittelt. Der im Ergebnis einer Geräuschmessung auf dem Messgerät angezeigte Geräuschpegel entspricht in der Regel dem Mittelungspegel L_{Aeq} . Zur Ermittlung des mit dem Immissionsrichtwert zu vergleichenden Beurteilungspegels ist die Bestimmung der Höhe der genannten Zuschläge erforderlich. Diese werden in der Regel nach dem Höreindruck, teilweise aber auch durch Messung, ermittelt. Dies kann nur durch entsprechende Sachverständige fachgerecht erfolgen.

Für die Festlegung erhöhter Immissionsrichtwerte gilt die Voraussetzung, dass es sich bei der beantragten Veranstaltung um eine seltene Veranstaltung mit hoher Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz im Sinne der LAI-Freizeitlärmrichtlinie handelt. Gemäß Ziffer 4.4.1 der LAI-Freizeitlärmrichtlinie können Veranstaltungen im Freien auch dann zulässig sein, wenn die unter Ziffer 4.1 bis 4.3 LAI-Freizeitlärmrichtlinie trotz aller verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen nicht eingehalten werden. Voraussetzung für die Zulässigkeit sind eine hohe Standortgebundenheit oder soziale Adäquanz und Akzeptanz sowie eine zahlenmäßig enge Begrenzung. Eine zahlenmäßig enge Begrenzung ist dadurch gegeben, dass derartige Veranstaltungen an weniger als 18 Kalendertagen an diesem Veranstaltungsort (unter Berücksichtigung weiterer Veranstaltungsorte mit demselben Einwirkungsbereich) stattfinden sollen. Die Grundlage hierfür findet sich in der LAI-Freizeitlärmrichtlinie unter Ziffer 4.4.2.

Dieses vorangestellt beantwortet die Stadtverwaltung die Fragen wie folgt:

- 1. Wie verteilen sich die seltenen Störereignisse auf dem Gebiet Peißnitz über das Jahr? Bitte nach Monaten und Orten (Peißnitzbühne, Peißnitzhaus, Rennbahn und Festplatz) aufschlüsseln.**

Im Jahr 2024 wurden für die Peißnitzbühne 8, für das Peißnitzhaus 4, für die Rennbahn 2 und für den Festplatz 0 Veranstaltungen genehmigt.



2. Wie genau definiert die Stadt Halle ein seltenes Störereignis und wonach wird entschieden, ob eine Veranstaltung länger als bis 22 Uhr dauern darf?

Einschlägig ist hier die LAI-Freizeitlärmmrichtlinie, denn Voraussetzung für die Zulässigkeit sind eine hohe Standortgebundenheit oder soziale Adäquanz und Akzeptanz sowie eine zahlenmäßig enge Begrenzung. Eine hohe Standortgebundenheit ist beispielsweise bei besonderem örtlichem oder regionalem Bezug gegeben. Am Beispiel der Peißnitzbühne, die seit den 50er Jahren existiert, kann von einer hohen Standortgebundenheit sowie einer grundlegenden Akzeptanz durch die Anwohnerschaft ausgegangen werden kann.

Die zeitliche Begrenzung der Veranstaltung ergibt sich aufgrund der zulässigen Immissionsrichtwerte für die seltenen Ereignisse. Diese betragen im Tagzeitraum (06:00 bis 22:00) unabhängig von der Gebietseinstufung 70 dB (A) mit Geräuschspitzen bis zu 90 dB (A) und im Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) 55 dB (A) mit zulässigen Geräuschspitzen bis zu 65 dB (A).

3. Inwieweit können z.B. Kontingente an seltenen Störereignissen für hallesche Musikveranstaltungen für anzumeldende Musikveranstaltungen auf dem Gebiet Peißnitz vorgehalten werden?

Eine Reservierung wird grundsätzlich nicht möglich sein, denn jeder Antrag unterliegt der Prüfung und Einzelfallentscheidung.

4. Inwiefern können für eine mögliche Überarbeitung der Dezibel-Richtwerte für anzumeldende Musikveranstaltungen und Spontanpartys (möglichst kostensparend) Toningenieur:innen durch die Stadt Halle in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Musikveranstaltungen Halle angehört werden?

Sofern sich der Begriff „Dezibel-Richtwerte“ auf die zulässigen Immissionsrichtwerte bezieht ist eine Überarbeitung nicht möglich, da diese aufgrund von Verwaltungsvorschriften bzw. Vollzugsempfehlungen anzuwenden sind.

Sofern sich der Begriff auf die Regelungen zu Einmessung von Spontanpartys beziehen, so ist dem Grunde nach eine Heranziehung von Akustikbüros grundsätzlich denkbar. Hierfür wäre eine entsprechende Ausschreibung einer Leistung erforderlich. Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich jedoch bei der vorliegenden Fragestellung um keine Pflichtaufgabe.

5. Inwiefern befinden sie die Spontanparty-Regelungen derzeit in einer Überarbeitung? Wenn ja, was ist der Stand?

Die derzeit getroffenen Regelungen für die Durchführung von sogenannten Spontanpartys finden noch Anwendung.



6. **Inwiefern kann die Spontanparty-Regelung so angepasst werden, dass bei einer präferierten Ausrichtung von Musikanlagen weg von Wohngebieten und einer individuellen Betrachtung der einzelnen Flächen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Dezibel-Richtwerte angehoben werden können?**

Aufgrund der physikalischen Ausbreitung von Schallwellen ist eine Richtwirkung nur dann gegeben, wenn ein wirksames Hindernis vorhanden ist. Die blanke Ausrichtung einer elektroakustischen Anlage in eine definierte Richtung ist daher aus physikalischen Gesichtspunkten nicht zielführend und ist im Vollzug schwer überprüfbar.

Unabhängig davon prüft die Verwaltung die in der Vorlagen-Nummer VIII/2024/00147 vorgeschlagenen Flächen.

René Rebenstorf
Beigeordneter